



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[15] 2017**
vom 9. August 2017

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Terrasse an der Stadthalle

Grundstück: Königstraße, Uferstraße, Rosenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 446

Antragsteller: RMA Projekt fünfzehnte GmbH & Co. KG, Burggrafenstraße 5a, 40545 Düsseldorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genannte bauliche Anlage.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV

Befreiung

hinsichtlich der Fällung von drei geschützten Bäumen erteilt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar)

gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerpruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung, Ausbau und Umbau eines bestehenden Wohngebäudes sowie Errichtung von zwei Balkonen und neuer Dachgauben; hier: Nutzungsänderung Hinterhaus von Gewerbe in Wohnen und Entfall der Terrasse sowie der Dachgauben

Grundstück: Flößaustraße 173, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1060/5

Antragsteller: Fred Königsreuther, Fronmüllerstraße 173, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68

BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2017/3105/602/VG/S vom 27. Juni 2017 als Änderung zu den Anträgen 2017/3012/602/VG/04 vom 5. April 2017, 2016/1363/602/VG/S vom 25. August 2016, 2016/1302/602/VG/S vom 29. Juni 2016, 2016/1241/602/VG/S vom 20. April 2016 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid wird auch über die Anträge mit den oben genannten Aktenzeichen entschieden. Diese Anträge werden hiermit erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerpruchsverfahren im Bereich des

öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Auf Grund der Auswertung von 842 Kaufverträgen aus dem ersten Halbjahr 2017 der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2016):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau:

Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um drei Prozent auf durchschnittlich 391 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 - Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen:

Die Werte sind gestiegen. Die Auswertung ergab 1844 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+ 4,3 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf):

Die Werte sind um +4,1 Prozent auf 3667 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweithand):

Die Auswertung ergab eine stark steigende Tendenz (2204 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, + 12,8 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 - Ein- und

Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf):

Ein starker Anstieg um 13 Prozent auf 3945 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweithandkauf):

Die Werte sind um 4,1 Prozent auf 2963 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche gestiegen.

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-33 52 oder -33 53.

Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Einbau von drei Wohneinheiten in bestehende Dachräume

Grundstück: Steubenstraße 13, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1068/61

Antragsteller: DITIB islamisches Kulturzentrum Fürth e.V., Steubenstraße 13

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau einer Aufzugsanlage und Neubau von zwei Balkonen

Grundstück: Gustav-Schickedanz-Straße 9, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1125/6

Antragsteller: Silvia Nagel und Franz-Josef Bieber, Gustav-Schickedanz-Straße 9, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art.

63 BayBO **Abweichung** für die Überschreitung der Abstandsflächen nach süd-west zugelassen.

Begründung:

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO ist aufgrund der Situierung des geplanten Vorhabens in dieser Form angemessen. Entlang des Grenzverlaufs Gustav-Schickedanz-Straße 11 wurde bereits ein Grenzbau für eine Wohnnutzung genehmigt, so dass eine Pattsituation gegeben ist. Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung von bestehendem Wohnraum. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers den bestehenden Wohnraum auszubauen und zu modernisieren gerechtfertigt. Eine Beeinträchtigung der Belichtung und Besonnung des benachbarten Anwesens ist durch die Errichtung der Aufzugsanlage nicht gegeben. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Einzziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. Juli 2017 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadt-Zeitung der Stadt Fürth folgende Straßenfläche gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen: Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Flur-Nummer 505/197 Gemarkung Stadeln (**Stich bei Anwesen Weidenstraße 1**).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, **Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr**, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 25. Juli 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2017** wird die III. Vierteljahresrate 2017 für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen** und **Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden. Bitte dabei **unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben**. Verrechnungsschecks sind bitte an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16, -14 17 und -14 22 bis -14 24 und -14 26.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 25. Juli 2017, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer

Im Rahmen einer Änderung des Waffengesetzes ist mit Wirkung ab dem 6. Juli 2017 eine zeitlich befristete Amnestie-Regelung für unberechtigte Waffenbesitzer in Kraft getreten.

Demnach wird jemand, der eine am 6. Juli 2017 unerlaubt besessene Waffe oder unerlaubt besessene Munition bis zum 1. Juli 2018 einer Waffenbehörde oder der Polizei übergibt, nicht wegen des illegalen Besitzes bestraft. Es können auch nicht mehr benötigte rechtmäßig besessene Waffen abgegeben werden.

Wegen der Einzelheiten einer Übergabe, insbesondere hinsichtlich des Transportes der abzugebenden Gegenstände, sollten sich die betroffenen Personen vorab mit der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Telefon 974-14 71, in Verbindung setzen.

Fürth, 17. Juli 2017, STADT FÜRTH

Im Auftrag Mathias Kreiting, berufsm. Stadtrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die **Stadt Fürth** wird von **Montag, 4., bis Freitag, 8. September 2017**, während der allgemeinen Öffnungszeiten, Mon-

tag 8 bis 18 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr, beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erster Stock, Zimmer 121 (barrierefrei)**, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem unter Nummer 1 genannten Zeitraum, **von Montag, 4. bis spätestens am Freitag, 8. September 2017, 12 Uhr**, bei der Stadt Fürth, **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, erster Stock, Zimmer 121, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **243 Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, im **Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, zweiter Stock, Zimmer 226**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer **bei nachgewiesener plötzlicher** Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nummer 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbrief-

umschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 23. September 2017), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fürth, 28. Juli 2017, STADT FÜRTH
Mathias Kreitingner, berufsmäßiger Stadtrat

Bundestagswahl am 24. September 2017

Bekanntgabe

Am 7. August 2017 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth, **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 243 Fürth zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 4. August 2017, STADT FÜRTH
Bürgeramt

Rainer Baier, Stellvertretender Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter des Bundeswahlkreises 243 Fürth

Bundestagswahl am 24. September 2017

BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2017 für den Wahlkreis 243 Fürth folgende Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin / Bewerber (Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei oder Kennwort
1	Schmidt, Christian Bundesminister geb. 1957 in Oberzenn Billiganlage 2, 90766 Fürth	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. - CSU -
2	Träger, Carsten Dietmar Bundestagsabgeordneter geb. 1973 in Fürth Oberfürberger Straße 31 A, 90768 Fürth	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -
3	Kekeritz, Uwe Dipl.-Volkswirt geb. 1953 in Oy-Mittelberg Custenlohr 40, 97215 Uffenheim	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -
4	Fleischer, Franz Martin Dipl.-Betriebswirt (FH) geb. 1954 in Brand Wilhelmshavener Straße 46, 90766 Fürth	Freie Demokratische Partei - FDP -
5	Treiber, Arno Regierungsamtsrat geb. 1964 in Heidelberg Nürnberger Straße 136, 90762 Fürth	Alternative für Deutschland - AfD -
6	Haupt, Niklas Student geb. 1986 in Nürnberg Jakobinenstraße 20, 90762 Fürth	DIE LINKE - DIE LINKE -
7	Eder, Elke Ursula Heilerziehungspflegerin geb. 1963 in Gräfenberg Spitalstraße 1, 90513 Zirndorf	FREIE WÄHLER Bayern - FREIE WÄHLER -
10	Brendecke, Fatimah Beraterin geb. 1965 in Singapur Hummelstraße 3 A, 90768 Fürth	Bayernpartei - BP -

Fürth, 4. August 2017
Rainer Baier
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von der ehemaligen Tchibo-Filiale in eine Filiale im Salädchen Franchisesystem

Grundstück: Schwabacher Straße 44, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1166/2

Antragsteller: Stümpelstal Felix & Peter Heinzmann OHG, Stümpelstal 2 - 6, 35051 Marburg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nachträgliche Genehmigung des wahrscheinlich zwischen 1970 und 1980 vorgenommenen Ausbaus des Dachgeschosses in der vierten Etage sowie der vorgenommenen Grundrissänderung der Wohnungen im zweiten und dritten Obergeschoss

Grundstück: Königswarterstraße 54, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1112/3

Antragsteller: Dr. Walter Schwarz, Am Hopfengarten 15, 90574 Roßtal

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511

Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte

die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – PrivAD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr

am **Samstag, 12., und Sonntag, 13. August**, von Zahnärztin Beate Schönberger, Vacher Straße 134, Telefon 736 00 77,

am **Samstag, 19., und Sonntag, 20. August**, von Zahnärztin Sabine Niedermeier, Gustav-Schickedanz-Straße 8, Telefon 74 74 86,

am **Samstag, 26., und Sonntag, 27. August**, von Zahnärztin Dr. Siegfried Gaab, Wiesengrundstraße 2b, Telefon 76 26 16,

am **Samstag, 2., und Sonntag, 3. September**, von Zahnärztin Dr. Andrea Lakatos, Helmplatz 1, Telefon 77 02 17,

am **Samstag, 9., und Sonntag, 10. September**, von Zahnarzt Dr. Holger Mattonet, Lerchenstraße 84, Telefon 979 29 70, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet.

HITZ



individuelle, stilvolle
GRABMALE
natursteinbetrieb
steinbildhauerei

friedenstrasse 32 · 90765 fürth
tel. 0911/790 61 95 fax 0911/79 13 82
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

FACHGEPRÜFTER BESTATTER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11

☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de